

# Vereinsatzung

## §1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Verein Schullandheim „Meereswooge“ Neuwerk e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Schulen und anderer Einrichtungen in ihrer Arbeit an der Erziehung und Bildung junger Menschen.

Zu diesem Zwecke unterhält der Verein ein Schullandheim. In Ferienzeiten und an den Wochenenden kann das Schullandheim auch von privaten Gruppen genutzt werden, wenn sie der Bildung junger Menschen dient.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Schullandheim „Meereswooge“ Neuwerk e.V. und hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §3 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- 1.) Mitgliedsbeiträge
- 2.) Kostenbeiträge für die Benutzung des Heimes
- 3.) Stiftungen und Spenden jeglicher Art

Die Höhe der einzelnen Beitragsleistungen und die Aufnahmegebühr wird durch eine von der Hauptversammlung zu beschließende Beitragsordnung festgesetzt.

## §4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will:

- 1.) Schulen über ihre Schulvereine
- 2.) Einzel- und juristische Personen

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die mit einem Amt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## §6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag von juristischen Personen entscheidet die Hauptversammlung, bei Einzelpersonen der Vorstand.

## §7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.) durch Austritt
- 2.) durch Ausschluss

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und zwar mit vierteljährlicher Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres, Schulvereine mit jährlicher Kündigungsfrist.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied am Ende des Geschäftsjahres seinen Beitrag nicht entrichtet und trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
- b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## §8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Hauptversammlung
- 2.) der Vorstand

## §9 Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, spätestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind:

je drei zu wählende Vertreter der Schulvereine

je zwei zu wählende Vertreter der Lehrerkonferenz  
je einen in der Klassenelternvertreterversammlung zu wählenden Vertreter  
aus der Elternschaft  
Alle Einzelmitglieder des Vereins

Einzelmitglieder können bei Abwesenheit ihre Stimme übertragen. Dazu muss eine schriftliche Vollmacht ausgestellt werden und spätestens zu Beginn der Versammlung vorgelegt werden. Jede Person darf maximal zwei Stimmen haben.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 14 Tagen eine weitere Hauptversammlung einberufen. In der Einladung mit der alten Tagesordnung ist auf die Tatsache hinzuweisen, dass nun Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden können.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Auf Vorsitz in der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder ein zu ernennender Vertreter.

Auf der ordentlichen Hauptversammlung hat der Vorstand Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr abzulegen, dazu den Entwurf eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn sechs Stimmberechtigte dies verlangen.

## §10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a.) 1. Vorsitzenden
- b.) 2. Vorsitzenden
- c.) Rechnungsführer
- d.) Verwaltungsbeauftragte
- e.) 1. Beisitzer
- f.) 2. Beisitzer

Der Vorstand im Sinne des BGB §26 sind der 1. und der 2. Vorsitzende, sowie der Rechnungsführer und die Verwaltungsbeauftragte. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zeichnungsberechtigt sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Rechnungsführer sowie die Verwaltungsbeauftragte, jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Rechnungsführer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Beide unterliegen den Beschlüssen des Vorstandes.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er verbleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Für die Finanztransaktionen reicht es aus, wenn eine Person des Vorstandes diese ausführt.

## §11 Die Revisoren

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Über die Kassenprüfung haben sie der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## §12 Niederschriften

Über die Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom Versammlungsleiter und von einem Verwaltungsbeauftragten zu unterzeichnen.

## §13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Vereinssatzung bedarf einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der Stimmberechtigten der Hauptversammlung.  
Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne vorherige Befragung der Hauptversammlung vorzunehmen.

## §14 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder sonst wie begünstigt werden.

## §15 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung, wobei mehr als drei Viertel der Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen müssen.

## §16 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Schulbehörde der Stadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorzugsweise zugunsten der Schüler der Mitgliedsschulen.

Hamburg, den 7.11.73  
geändert am 24. Januar 1974  
geändert am 17.05. 2000  
geändert am 24.7.2014  
geändert am 11.6.2018

Der Vorstand